

Mitteilung der Fachstelle der SRO/SLV

Nr. 15/2011

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI- Prüfstellen

Zürich, 4. April 2011

Information Libyen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Email vom 31.3.2011 haben wir Sie auf die neue bundesrätliche Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen aufmerksam gemacht, welche gleichentags in Kraft getreten ist. Die Verordnung ist unter

<http://www.admin.ch/dokumentation/gesetz/00068/index.html?lang=de&unterseite=yes> abrufbar. Diese Verordnung setzt die zwischenzeitlich ergangenen Sanktionen der UNO und der EU gegen Libyen um und ersetzt jene des Bundesrates vom 21. Februar 2011, die als Notrecht auf Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung abgestützt worden war.

Nebst anderen Massnahmen bestimmt (auch) die neue Verordnung, dass Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach den Anhängen 2 und 3 befinden, gesperrt sind. Ferner ist es verboten, den von der Sperrung betroffenen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen. In Art. 6 wird zudem ein Verbot der Erfüllung bestimmter Forderungen statuiert. Im Anhang 2 zur Verordnung ist auch der Staatsfonds Libyens (Libyan Investment Authority aufgeführt, welche als (Gross-)Muttergesellschaft der Tamoil S.A. und Tamoil (Suisse) S.A. anzusehen ist.

Im Zusammenhang mit diesen Sanktionsmassnahmen wurden wir Mitte März von einem Finanzintermediär angefragt, inwiefern eine Meldung angezeigt sei, wenn man diverse Leasingverträge mit der Tamoil (Suisse) S.A. führe.

Daraufhin haben wir schriftlich mit der (damals) zuständigen Direktion für Völkerrecht Kontakt aufgenommen, wobei uns mündlich beschieden worden ist, dass die Verordnung das Prinzip der Werterhaltung berücksichtige und grundsätzlich der Gläubiger, welcher vor Eintritt der Verordnung ein Geschäft mit einer von der Verordnung betroffenen Person bzw. Unternehmung abgeschlossen habe, nicht zu Schaden kommen solle. Ein ausführliches Schreiben mit detaillierten Fragen zum Leasinggeschäft wurde bis zur Stunde noch nicht beantwortet.

In der Zwischenzeit stützen sich die Sanktionen gemäss neuer Verordnung vom 31.3.2011 auf eine andere rechtliche Grundlage (nämlich das Embargogesetz), weshalb nun (wie üblich) das SECO und nicht mehr die Direktion für Völkerrecht zuständig ist. **Mit Schreiben vom 30. März 2011 (vgl. die Beilage) bestätigt das SECO, dass mit der Tamoil (Suisse) S.A. und der Tamoil S.A. weiterhin Geschäftsbeziehungen aufrecht erhalten werden und die hierzu notwendigen Finanztransaktionen vorgenommen werden dürfen. Denn die Tamoil (Suisse) S.A. und die Tamoil S.A. haben sich gegenüber dem SECO verpflichtet, die Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen zu respektieren und keinerlei Zahlungen oder zur Verfügungstellung von wirtschaftlichen Ressourcen zu Gunsten einer der Verordnung unterworfenen Person zu veranlassen.**

Momentan ist es somit zulässig, weiterhin mit der Tamoil (Suisse) S.A. und der Tamoil S.A. mindestens laufende Geschäfte abzuwickeln.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen, mit der nötigen Vorsicht die Entwicklungen im Zusammenhang mit den Sanktionsmassnahmen zu verfolgen und sich bei Unklarheiten an uns oder direkt an das SECO zu wenden.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

sig. Dr. Dominik Oberholzer

Leiter Fachstelle